

Sitzungsberichte

der

philosophisch-philologischen und
historischen Classe

der

k. b. Akademie der Wissenschaften

zu München.

Jahrgang 1890.

THIS ITEM HAS BEEN MICROFILMED BY
STANFORD UNIVERSITY LIBRARIES
REFORMATTING SECTION 1994. CONSULT
SUL CATALOG FOR LOCATION.

München

Verlag der K. Akademie
1890.

In Commission bei G. Franz.

K

Historische Classe.

Sitzung vom 1. März 1890.

Herr Riezler hielt einen Vortrag:

„Zur Geschichte der Herrschaft Waldeck
(Hohenwaldeck) in den bayerischen Alpen“.

Von den innerhalb des bayerischen Herzogtums gelegenen weltlichen reichsunmittelbaren Gebieten ist die Herrschaft Waldeck (Hohenwaldeck) in den Alpen als eines der letzten mit dem bayerischen Staate vereinigt worden. Erst 1734, da mit dem Grafen Johann Joseph Maximilian Veit von Maxlrain der Mannstamm dieses Hauses ausstarb, das die alten Herren von Waldeck beerbt hatte, fiel die Herrschaft laut des 1559 abgeschlossenen Vertrages dem Kurhause Bayern zu. Während die Reichsunmittelbarkeit dieses Territoriums eine ungewöhnlich junge ist, indem sie nicht über die letzten Jahrzehnte des 15. Jahrhunderts zurückreicht, können wir seinen Bestand als einheitliches Hoheitsgebiet acht Jahrhunderte hindurch verfolgen. Die Thatsache, dass eine urkundlich zuerst im 11. Jahrhundert nachweisbare Herrschaft des Bistums Freising mit der späteren Herrschaft Waldeck identisch ist, ist schon dem gelehrten Geschichtschreiber des Bistums Freising¹⁾ sowie dem ältesten waldeckischen Historiographen, von Obernberg, nicht entgangen, von Späteren aber

1) Meichelbeck, Hist. Fris. Ia, 287.

wiederum nicht beachtet oder vielleicht nicht anerkannt worden. In der That bedarf die Freisinger Urkunde, in welcher der einzige Beweis für diesen Zusammenhang liegt, erst einer näheren Erläuterung, wenn sie diese Aufgabe erfüllen soll. Ich bringe dieselbe (zumal da Meichelbecks Edition hier ausnahmsweise ein paar kleine Fehler aufweist) nach der Aufzeichnung des 11. Jahrhunderts¹⁾ neuerdings zum Abdruck, um die nötige Erklärung sowie zur Ermöglichung des Vergleiches eine bisher unedierte Gränzbeschreibung der Herrschaft Waldeck anzureihen. Der Nachweis der alten Zugehörigkeit des waldeckischen Territoriums zu Freising muss vorausgegangen sein, wenn die eigentümliche Unsicherheit in den späteren Rechtsverhältnissen dieses Gebietes und sein Uebergang an das Reich richtig gewürdigt werden sollen. Das Folgende möge daher als Ergänzung zu J. von Obernbergs 1798 verfasster Geschichte der Herrschaft Waldeck in Oberbaiern (Neue historische Abhandlungen d. baier. Ak. d. Wiss. II, 1804)²⁾ dienen, sowie als Ergänzung und teilweise Begründung zu dem, was ich in meiner Geschichte Baierns³⁾ über die Herrschaft Waldeck und ihre Herren bemerkte. Die fruchtbaren Forschungen des Grafen Hundt über das Edelgeschlecht der Waldecker werden dabei als bekannt vorausgesetzt.

1) F. 40 u. 39 (Hand des 11. Jahrhdts.) der *Noticia censualium mancipiorum specialiter ad oblationem fratrum (ecclesiae Frisingensis maioris) pertinentium*, jetzt Reichsarchiv, Hochstift Freising III, A/1 Nr. 6 (alte Nr. 190). Hieraus bei Meichelbeck, *Hist. Fris. I b*, Nr. 1256, p. 525.

2) Dieser Band enthält auch des nämlichen Verfassers Abhandlung von dem Chorstifte Schliers (verfasst 1788), die mit der obengenannten in engem Zusammenhange steht. Die Urkunde Bischof Meginwards ist hier (S. 48 f.), wie aus dem folgenden erhellen dürfte, nicht ganz zutreffend aufgefasst.

3) Bd. III, 975—979, wo man auch Quellen und Literatur verzeichnet findet.

„Ego Meginwardus dei gratia episcopus cum Ottone advocato meo presidens legitimo placito eiusdem Ottonis feci inquiri damna ecclesie mee in sua advocacione apud Pien-einowa. Cho^vno, Durinch, Hartwich, Waltman et iterum Waltman, Isingrim, Liutrât, Wezil, Engildie,¹⁾ Otachar, Adalhart, Gozili, Purchart, Liuzili, Meginbalm, Reginperht, Meginhart, Liutuni, Lantpolt, Waltrich, Chuniperht, Adalani, Engilheri, Purchart, Mo^vthart, Azili, Reginhart, isti et alii servientes et aecclesie servi terminationem subscriptam condixerunt ecclesie mee ad curtim Pienzeno^va pertinentem et iuxta preceptum meum supradicti servi iuramento constructi eandem terminationem peragrantes et, ut hic scripsimus, denotantes demonstraverunt: Haienperch totum in circuitu; inde inter flumina Manachfalta et Slieraha usque ad Hesilintal;²⁾ deinde iterum idem peragrantes demonstraverunt³⁾ de Hesilintal sursum iuxta Slieraha usque ad Rotenpach; inde usque ad cacumen Citolfesecca; inde usque ad medietatem Manachvalte; inde visum iuxta Manachvalta usque ad Hesilintal; inde retrorsum usque in Slieraha.⁴⁾ Iterum idem ecclesie servi denotantes peragrati sunt veterem terminationem silve et montium ad Sliersie (sic) et ad Westenhovan pertinentem, Atenperch, Ramperch, Hohenperch usque in Liuzenaha; inde sursum usque in Ūraha; inde usque ad alpes, que dicuntur Veldalpe; inde Haienperch totum; inde in Wldeppe; inde supra montem Spizzinch; inde visum iuxta Sliersie usque ad alpes, que dicuntur Garten; inde supra montem, qui dicitur Hohenperch et supra Suarzinperch usque ad Ahiwinchla.⁴⁾ Iterum idem peragrantes denotaverunt ad curtim Elhpach sursum supra Suarzenperch usque in Elhpacheso^va; inde supra Praitenstein usque ad

1) Hier das Zeichen *J*

2) Ungefähr 4—6 Worte sind durch übergegossene ölige Flüssigkeit vollständig zerstört.

Chitenreina; inde usque ad Liuzenaha; inde visum iuxta Liuzenaha usque ad Marhsteina; inde sursum usque ad Otlubesmarhsteina. Quicquid infra prescriptas terminaciones ecclesie meę servi iuramento ammoniti peragrantes demonstraverunt et, ut mos est, denotantes assignaverunt, ego M. licet indignus episcopus ecclesie meę episcopali banno ita confirmavi, ut, si aliqua maior vel minor persona quicquam de his sine episcopali concessione sibi usurpaverit, culpę immunitatis¹⁾ episcopali banno, nisi resipiscat, subiaceat."

Bischof Meginward von Freising regierte von 1078 bis 1098. Der Freisinger Vogt Otto ist Graf Otto II. von Scheiern, dessen Tod nach den neuesten Untersuchungen des Grafen Hundt²⁾ nicht vor 1079, etwa um 1080 anzusetzen ist. Für die Zeit unserer Urkunde ergibt sich daraus die Begränzung: zwischen 1078 und 1080. Otto's Mutter Haziga aus scheirischem Stamme, Witwe des Grafen Hermann von Kastl, hatte ihrem zweiten Gemahl, Grafen Otto I. von Scheiern, die Besitzungen im Leitzachtal zugebracht, welche ihr erster Gemahl, von Willing an der Mangfall ausgehend, durch Reutungen erweitert hatte und in deren Bereich sie um 1077 die erste Kirche in Bairischzell, etwa zehn Jahre später eine zweite Kirche nebst Klösterlein in Fischbachau begründete. Der anschauliche Bericht Konrads von Scheiern über diese Okkupationen³⁾ ist bekannt und gehört zu unseren lehrreichsten Quellen für die Geschichte der Ansiedelungen.

Aus dieser Sachlage ergab sich der Anlass zur Aufnahme unserer Gränzbeschreibung. Der Vogt des Domstiftes, unter dem die Vogtei Pienzenau stand, war im Osten zugleich der Gutsnachbar dieses bischöflichen Besitzes und seine Leute waren dort wohl noch vom Vorgänger her im besten Zuge,

1) Von gleichzeitiger Hand corrigiert statt: imminutis.

2) Bayerische Urkunden aus dem 11. u. 12. Jahrhundert, S. 34.

3) Mon. Germ. Script. XVII, 615, 616.

die Wälder zu reuten, das Land urbar zu machen, Ansiedelungen und Besitz auszubreiten. Dabei war es zu Uebergriffen auf Kosten Freisings gekommen (*damna ecclesiae meae*), die dem Bischofe rieten, die Gränzen seines wilden, spärlich bevölkerten Gebietes begeben zu lassen und gerichtlich festzustellen. So erklärt es sich, dass die Gränzen gegen Osten, wo sie bedroht waren, genauer beschrieben sind als gegen Westen, wo Kloster Tegernsee anstieß und der Gränzzug nicht bestritten war. Die Freisinger Hörigen aber, welche die Gränzen abschritten und in der herkömmlichen Weise bezeichneten (*terminationes peragraverunt et, ut mos est, denotantes assignaverunt*), scheinen dies nicht in einer zusammenhängenden Wanderung vollbracht, sondern in mehreren Tagemärschen ein bald kleineres, bald grösseres Stück begangen zu haben. Dem entsprechend sind denn auch diese einzelnen Stücke der Gränze, nicht der Gränzzug zusammenhängend beschrieben.

Auch unter dieser Voraussetzung bleibt jedoch die Beschreibung noch unverständlich, wenn man die erste genannte Oertlichkeit Haienperch, wie bisher geschehen, auf Hagenberg bei Aurach deutet. Die Urkunde sagt: Haienperch totum in circuitu; inde inter flumina Manachfalta et Slieraha. Es ist nicht abzusehen, wie man von Hagenberg bei Aurach sofort zwischen die Flüsse Mangfall und Schlierach gelangen sollte. Jede Schwierigkeit ist beseitigt, sowie man Haienperch in der heutigen Einöde Haimberg südöstlich von Kleinpienzenau erkennt. Dieselbe liegt ganz nahe beim Ramsenthal, wo die Gränzbeschreibung der Herrschaft Waldeck beginnt. Da das Gebiet von Pienzaeu aus verwaltet wurde, lag es ja am nächsten, auf dieser Seite, im Norden, auch die Gränzbeschreibung zu beginnen. Die historische Continuität macht sich auch darin geltend, dass noch unter waldeckischer Herrschaft der Galgen des Gebietes im Ramsenthal, im äussersten Norden des lang von Norden nach Süden

erstreckten Gebietes stand, weil die äusserste Nordspitze der Herrschaft ebensowohl dem alten Sitze der Obrigkeit, dem Frohnhofe zu Pienzenau, wie ihren neuen Sitzen: Altenwaldeck, Miesbach, Wallenburg, am nächsten lag. Vom Hofe Pienzenau aus wurde die Herrschaft verwaltet und darum wird sie als Vogtei Pienzenau bezeichnet, aber Pienzenau selbst stand nicht unter freisingischer Hoheit,¹⁾ sondern gehörte den Vögten, den Grafen von Scheiern. Der Verfasser des bayerischen Stammenbuches hat aus einem alten Scheirer Fundationsbuche²⁾ die Nachricht geschöpft, dass die Gräfin Haziga in Pienzenau Hof gehalten habe, was in unserer Urkunde eine gewisse Stütze findet.

Hesilintal zwischen Mangfall und Schlierach kann nicht das heutige Hessenthal³⁾ sein, da dies eine halbe Stunde westlich von der Mangfall liegt, sondern ist in einer jetzt abgegangenen oder umgenannten Ansiedlung, wahrscheinlich ganz nahe dem Einfluss der Schlierach in die Mangfall, zu suchen. Die Gränze läuft dann von der Schlierach hinauf bis Rotenpach, d. i. der Rettenbach (den noch v. Obernberg das Rothbächl nennt und an dem die Höfe Rettenbäck liegen), in seinem unteren Laufe jetzt Fehnbach oder Fehebach, und zum Gipfel Citolfesecca. Diese nach dem damaligen Besitzer Citolf genannte vorspringende Höhe ist unzweifelhaft der Eckerkogel, wo auch die Höfe: Hinter-Eck, Mayer in der Eck und Vorder-Eck das Grundwort des alten Namens be-

1) Das Domstift besaß jedoch in Pienzenau zwei Höfe, die das Freisinger Salbuch von 1305 (Reichsarchiv) p. 99 verzeichnet, und in Kleinpienzenau den Zehnten, den ihm vor 1118 Waldmann von Parsberg entrissen hatte (s. die Urk. bei Graf Hundt, Edelgeschlecht der Waldecker, S. 138).

2) Hund, II, 223, wohl nach Konrad v. Scheiern p. 617.

3) Dieser scheint v. Obernberg, Geschichte der Herrschaft Wald-eck, S. 12 zu meinen, wenn er bemerkt: Hesilenthal ist ein bekannter Einödhof bei Wall (von dem es $\frac{1}{2}$ Stunde nördlich liegt).

wahren. Von dort zieht die Gränze, wohl dem Bach entlang, wieder zur Mangfall hinunter und, deren Laufe folgend, zur Schlierach zurück. Nun wendet sich die Beschreibung nach Osten, dem zu Schliers und Westenhofen gehörigen Höhenzuge zu, wo in dem Weiler Attenberg am Fuss des Brentenspitzes, östlich von Hausham, der erste der hier genannten Namen erhalten ist. Ramperch ist der Rohnberg, ein Ausläufer desselben (nach Obernberg der Breitenberg) wohl der Hohenperch, über den wir an die Leitzach geführt werden. Weiter geht es in die Aurach, von dort das Gebirge hinauf bis zur Veldalpe, vielleicht erhalten in der heutigen Wildfellalm am Fusse der Roten Wand. Hagenberg (der vordere und hintere) heissen Teile des Berges Jägerkamp sowie ein an ihrem Fusse zwischen Aurach und Geitau liegender Hof. Man kann jedoch zweifeln, ob sich in unserer Beschreibung der Name nicht eher auf einen südlicher gelegenen Berg bezieht. Hier im südlichen Teile des Gebiets, wo auch heute die Natur keine anderen Ansiedlungen als Almhütten und Jagdhäuser zulässt, ist die Beschreibung kurz gehalten. Wldeppe = Waldeppe ist die Valepp, entweder der Bach oder die noch heute so benannte Ansiedlung. Auf der Westseite läuft die Gränze zurück über den Spitzing, welchen Namen der Spitzingsee bewahrt. Zu Apians Zeit hiess auch die jetzige Brecherspitze Spitzing. Garten weist wohl auf die Baumgartenschneid oder Baumgartenalm, einer der folgenden Bergnamen, Hohenberg oder Schwarzenberg, dürfte der alte Name des heutigen Kreuzberg sein. Von dort zieht die Gränze nördlich weiter nach Abwinkel (Ahiwinchla) bei Agatharied an der Schlierach. Zuletzt wendet sich die Beschreibung wiederum nach Nordosten, nach dem jetzt stättlichen Dorfe Ellbach. Nordöstlich von diesem liegen Berg und Gehöfte Schwarzenberg. Von dort herunter werden wir nach Ellbachau gewiesen, das in Au auf dem das Thal des Ellbachs nördlich begränzenden

Höhenzuge zu suchen ist. Dann geht es über den Berg Breitenstein nach Chitenreina, dem schön gelegenen Rain, d. i. Waldsaum, Lichtung zur Seite eines Waldes, über welche der Steig von Birkenstein nach Geitau führt und wo das alte Chitanreinisowa, der jetzige Kloohof, steht.¹⁾ Von dort zur Leitzach hinunter und die Leitzach aufwärts gelangen wir an den Ausgangspunkt bei Haimberg zurück, in dessen nächster Nachbarschaft die Einöde Markstein noch heute den alten Namen festhält.

Dieser letzte Teil der Gränzbeschreibung von Ellbach an scheint aber nun der Annahme, dass die Vogtei Pienzenau mit der späteren Herrschaft Waldeck zusammenfällt, zu widersprechen. Denn das Leitzachthal von Ellbach aufwärts, die Gegend von Fischbachau, die Abhänge des Breitenstein und Wendelstein haben nie zur Herrschaft Waldeck gehört, sondern bildeten unter herzoglicher Hoheit die scheinische Hofmark Fischbachau. Die Schwierigkeit wird gehoben durch eine weitere Freisinger Urkunde, die mit unserer Gränzbeschreibung in Zusammenhang zu bringen ist. Wir müssen annehmen, dass der Zustand, wie er durch die rechtliche Feststellung der Gränze zwischen Freising und den Grafen von Scheiern besiegelt ward, die letzteren nicht befriedigte. Während aber die Unzufriedenheit vor dem Dazwischentreten Bischof Megiuwards sich in Uebergriffen Luft gemacht hatte, führte nun die gräfliche Familie durch einen Tauschvertrag in aller Form Rechtens eine ihren Wünschen und Bedürfnissen besser entsprechende Gestaltung herbei. Die einige Jahre später verwirklichte Absicht der Klostergründung Fischbachau mag bei diesem Abkommen bereits mitgewirkt haben; Konrad von Scheiern (p. 616, 617), der die im folgenden erwähnte Urkunde seiner Chronik einver-

1) Der Name Kittenrain steht nicht auf den Karten, hat sich jedoch im Volke erhalten.

leibt hat, nimmt dies als gesichert an. Sehr bald nach der gerichtlichen Feststellung der Gränze schloss nämlich die Gräfin Haziga mit dem Bischofe Meginward einen Tauschvertrag, wonach sie dem Bistum Freising ihre Güter zu Chitanreinisowa (Kloohof), Arnoltisowa (Arnhofen in der Gemeinde Holzdolling) und Wenga übergab, dagegen vom Bistum seinen Bezirk bei Fischbachau und das Leitzachthal aufwärts erhielt¹⁾ (terminationem, quam habuit Frisingensis ecclesia apud Viscpachisowa infra Rotinpach et Chlaffintinpach et intra Lucinaha et Albiwega cum omnibus rebus etc.) Wiewohl von diesen Bach- und Ortsnamen Rotinpach, Chlaffintinpach²⁾ und Albiwega nur unsichere Deutungen zulassen, lässt sich kaum zweifeln, dass der hier umschriebene, von Freising abgetretene Bezirk an der Leitzach derselbe ist, auf den der letzte Teil unserer Gränzbeschreibung sich bezog. Bringt man diesen in Abrechnung, so entspricht, was von der Vogtei Pienzenau übrig bleibt, dem Gebiete der Herrschaft Waldeck mit Inbegriff des Chorstiftes Schliers, nur dass in der Folge mit der Ausdehnung des Almenbetriebs auch die Gränzen im Hochgebirge genauer fixiert wurden.

Um die Vergleichung zu ermöglichen, lasse ich die älteste Gränzbeschreibung der Herrschaft Waldeck, die sich erhalten hat,³⁾ folgen. Wie die Gränzbeschreibung der

1) Die Urkunde ist neuestens gedruckt bei Graf Hundt, Bayerische Urkunden aus dem XI. und XII. Jahrhundert, S. 33, 34.

2) Ein Klafferbach fiesst zwischen dem Wallberg und Setzberg in die Weissach, kann aber hier nicht gemeint sein. Bezüglich des Namens sei auf eine Bemerkung Grassauers (Geschichte von Aibling, S. 181) verwiesen: „Glaferl ist noch ein in der Volkssprache tagtäglich vorkommendes Wort für laufendes Brunnenwasser“ und auf Schmeller-Frommann: „das Glaffel, der aus dem Röhrbrunnen fliessende Wasserstrang“; I, 971; vgl. 1326: Klaffer.

3) Aus dem Lehenbuch Jorigs von Waldegk von 1456, f. 78, Reichsarchiv, Herrschaft Hohenwaldeck. Der Eintrag scheint von

Vogtei Pienzenau enthält auch sie nur rein deutsche Orts-, Berg- und Wassernamen. Es erklärt sich dies aus der verhältnismässig späten Besiedelung des Gebietes und steht in Einklang mit den Ergebnissen der für dieses Gebiet jüngst angestellten Namensforschung.¹⁾ Zur Erläuterung und Feststellung zweifelhafter Oertlichkeiten sind heranzuziehen ein Gränzvertrag zwischen Tegernsee und Chorherrenstift Schliers von 1385, welche bisher unedierte Urkunde nach dem Pergamentoriginale im k. allgem. Reichsarchiv (Schliersee Chorstift, Fasz. 9) zum Abdruck gebracht werden soll, und die den Schluss der Schlierseer Chronik bildende Gränzbeschreibung des Gotteshauses Schliersee bei Oefe, Script. I, 385.

„Vermerckt die märcher der herrschaft und gerichtz der edeln und vesten herren von Waldegk.“

„Item züm ersten bey dem galgen im Ramsental²⁾ und von dem Ramsental gen³⁾ Kogel⁴⁾ durch den hert⁵⁾ (sic)

derselben Hand, welche in dem Lehenbuche Urkunden v. 1461 (f. 66 v.) und 1475 (f. 67) geschrieben hat, und dürfte zwischen 1456 und 1480 zu setzen sein. Die Waldeckische Grenzbeschreibung, welche der Historische Verein von Oberbayern unter seinen Urkunden (Nr. 798) verwahrt, ist eine Abschrift des 18. Jahrhunderts aus dieser Quelle. Der Karte der Reichsgrafschaft Hohenwaldeck, welche v. Obernberg seiner Geschichte der Herrschaft Waldeck beigegeben hat, scheint diese Gränzbeschreibung zugrunde gelegt zu sein.

1) Wessinger, die Ortsnamen des k. b. Bezirksamtes Miesbach in „Bayerische Orts- und Flussnamen“, 1886.

2) Ramsenthal oder Ransenthal in der Gemeinde Parsberg östlich von Wallenburg. Für die folgenden Namensdeutungen reichte die Generalstabskarte, von deren hier in Betracht kommenden Blättern erst eines: Tölz Ost, in neuer Bearbeitung erschienen ist, nicht aus. Mehrfache Nachweise von noch in Gebrauch stehenden, auf den Karten jedoch nicht verzeichneten Namen verdanke ich meinem Vetter, Herrn Bezirksamtmann Karl Riezler in Miesbach.

3) gen — darnach von gleicher Hand, aber mit anderer Tinte nachgetragen.

4) Einöde Kogel.

5) Vgl. dazu Schmeller-Frommann, Bayer. Wörterbuch, I, 1168

und darnach gen Marchstain¹⁾ durch den hert und darnach gen Riedgastag²⁾ durch den hert und darnach den Riedsteig³⁾ bis gen Ütling⁴⁾ in die prugk, darnach die Leicznach auf bis gen Wernsmülen⁵⁾ in die prugk, darnach in die obern wüer bey dem Ranpach⁶⁾ und von der wüer auf in den Ranpergspicz⁷⁾ und darnach das Awrachehk⁸⁾ ab und ze Awrach⁹⁾ durch den hert und darnach das egk auf in den Nagel¹⁰⁾ und darnach in den Kamp¹¹⁾ und darnach in das Rauehgk¹²⁾ und darnach auf über den Taubenstain¹³⁾ und umb hin in die Lemperspergwant¹⁴⁾ und darnach in den Kirchstain¹⁵⁾ und darnach in das Pern-

unter: Hart. Eine Vergleichung mit der Gränzbeschreibung v. 1385 macht wahrscheinlich, dass an keine andere Bedeutung als: Wald zu denken ist.

1) Einöde Markstein.

2) Von gleichzeitiger Hand corrigiert aus: kirchsteig.

3) Einöde Riedgasteig.

4) Jedling.

5) Wörnsmühle.

6) der Rohnbach.

7) Spitz des Rohnbergs.

8) Der Aurachstein, Ausläufer des Kegelspitz.

9) Thal und Weiler Aurach.

10) Nagelspitz.

11) Jägerkamp.

12) der Rauhkopf zwischen Jägerkamp und Miesing.

13) Felskopf zwischen Jägerkamp und der Roten Wand, dessen Name noch in Gebrauch ist.

14) Gehört zur Wallenburgeralm am südwestlichen Abfall der Roten Wand (welche letztere bereits in Apians Beschreibung des baronatus Waldegensis, Topographia Bavar. ed. v. Oefele, Oberbayer. Archiv XXXIX, 77, 80, als „Rotwand“ genannt wird). Die nördliche Seite des Lempersbergs (in der Schlierseer Chronik a. a. O. „Lempersberg“) stürzt in der Richtung gegen Kleintiefenthal in der „Lempersbergerwand“ ab.

15) Auerspitz? Eine sehr genaue Gränzbeschreibung zwischen Hohenwaldeck und der Kloster Scheirischen Hofmark Fischbachau

eck¹⁾ und darnach den Kreitzstain, da der vier herren gericht zesammen stössen.“²⁾)

„Gen Tegernsee wertz.“

„Item zum ersten die Zwysel, darnach das egk auf bis auf die Hell³⁾, darnach auf den Rabenstein, darnach umbhin auf den Rosskopf,⁴⁾ darnach auf das Schönpergeck und darnach auf das Prunneneichtenegk, darnach auf den Gunczenstain, darnach auf den Geigenspicz,⁵⁾ darnach auf den Khüezagel⁶⁾) zu dem krewcz, darnach bis zum her-

vom Kirchstein bis zur Kaiserklause von 1578 im Reichsarchiv (Kl. Tegernsee, Literalien Nr. 221) nennt folgende Gränzpunkte: Kirchstein — Clammenstein — Bach, der hinter der Hofen Hütten gegen den Scheirischen Grund hinabrinnt — Dimpfbach — auf den kleinen Dursberg, der zwischen dem Dimpf und Kaltenbach liegt — Kaltenbach (noch heute so, nördl. der Todtengrabenalm) — auf den grossen Dursberg (Karte: Duschberg) — Todtengraben (so noch heute) — Clausgraben (der bei der Kaiserklause mündet) — Kreuzstein bei der Kaiserklause.

1) Bäreneck über der Elendalm.

2) Kreuzberg, noch heute die Gränze zwischen Baiern und Tirol. Die vier Herren, deren Gerichte dort zusammenstiessen, sind Kloster Tegernsee im Westen, Herrschaft Waldeck im Norden, die Herzoge von Baiern-Ingolstadt und seit 1447 Baiern-Landshut im Süden als Herren des zum Gericht Rattenberg gehörigen Brandenberger Thals, endlich im Osten die Herzoge von Baiern-München als Herren des Gerichtes Auerburg (oder Kloster Scheiern als Herr der Hofmark Fischbachau).

3) Dass hier nicht der Zwieselberg n. vom Planberg, w. der Langenau, und die n.-w. davon liegenden Hohlenstein-alm und Berg zu verstehen sind, zeigt besonders die Gränzbeschreibung von 1385. Vielleicht ist bei der „Hell“ an „Hoferhöll“ zu denken, welchen Namen heute eine tiefe Sinke westl. vom Spitzingsee, südlich der Bodenschneid trägt.

4) Der Rosskopf über dem kleinen Grünsee.

5) So soll früher ein Kopf in der Nähe der Raineralm und der Bodenschneid geheissen haben.

6) Die Kühzagelalm, über welche ein Weg von Rottach nach dem Schliersee führt.

hacken¹⁾, darnach hinauf bis auf Garteneck²⁾, darnach auf den Pángarten,³⁾ darnach auf den Krewczperg,⁴⁾ darnach auf das egk auf der Gúndelalben,⁵⁾ darnach auf den Eybeinridel⁶⁾ und darnach auf das egk auf den Dürreupe⁷⁾ und darnach auf den Schus⁸⁾ durch den hert und darnach in den Lindenstock auf der eck⁹⁾ und darnach in den Laimgraben und darnach bis in die Manigvalt und die Manigvalt ab pis neben des Teuffengraben bei dem purckstal und darnach die höch und das geheng umb und umb her bis zu dem galgen.*

Die Gránzen gegen Tegernsee beschreibt genauer der folgende, 1385 zwischen Tegernsee und Schliersee aufgerichtete Gránzvertrag.

„Wir Gebhart von gotes genaden abt zu Tegernse und ich Oswald techant und gemainleich daz covent (*sic*) da selb veriehen und tuen chunt offenleich mit dem brief fuer uns und fuer all unser nachkoemen allen den, die in an sehent, hörnt oder lesent, daz wir mit gúter bedrachtnuezz und nach

1) Der Herhag ist ein Verhau oder eine Einzäunung an der Gránze. Vgl. die Urkunde Herzog Albrechts III. von 1446 für die Berggewerkschaft zu Fischbachau: „von St. Margarethen (Bairischzell) bis an den Herhag (an der Landesgránze)“. Lori, Sammlung des bairischen Bergrechts, S. 32.

2) Vorsprung des Baumgartenbergs.

3) Baumgartenberg, Baumgartenschneid.

4) Kreuzberg.

5) Gúndelalm.

6) Der Name ist noch in Gebrauch (Eiblrídl) für den höchsten Punkt der Gúndelalm. Die Formen: Rígel (s. fgd. Seite) und Rídel wechseln im Bayerischen. So heisst das Schloss Rannarígl unterhalb Passau auch Rannarídl.

7) Ein Dürrenberg liegt etwas südlich von der Gúndelalm; doch ist fraglich, ob dieser gemeint ist.

8) Ober- und Unter-Schuss, Schussberg und Schuss.

9) Hinter-Eck, Vorder-Eck, Mayer in der Eck?

erberger lawt (*sic*) rat frewntleich und liepleich verricht, verschaiden und vertaedingt seien mit dem erbergen herrn, her Hannsen dem Gerolden, zu den zeiten probst zu Sliers, und mit herrn Ulreichen dem Rawtus¹⁾ (*sic*), techant daselb, und mit den choerhern dez capitels daselb und auch mit dem erbergen herrn, her Gorgen (*sic*) von Waldeck, dez selben gotzhaws vogt, umb all auflauef, stoezz, chrieg oder misshelung, die wir von dez pirgs wegen, von holtz und von waid und wazz dar zue gehoert, mit in gehabt haben oder si mit uens, mit sogtam (*sic*) geding, daz wir von unsers gotzhaws wegen und conventz wegen vier erberg man dar zû geben haben und die chorherren zu Sliers von ires gotzhaws wegen auch vier erberg zu den unsern viern haben geben, die all aecht gelert aid hintz den heiligen gesworn habent, daz si daz selb pirg aus gen woelten, und daz auch getan habent, und ez mit marcken aus geslagen und gezaichent habent, als hernach geschriben stet. Ze dem ersten datz dem lindenstock auf der Eck, von dem selben lindenstock ueber hin auf den Oberschuzz durch den hert, von dem hert hin auf den Eibeinrigel, ausgenomen dez gesûchs²⁾ dez selben gûtz auf dem Schuzz, daz seinen gesûch sol haben mit holtz und mit waid in den pach. Ez ist auch gedingt worden, daz die vier gût Chalttenprunn³⁾ und die zwen hoef auf der Eck und der Aenttenloch⁴⁾ sullen irn gesûch haben daz dem Schuzz in daz holtz mit zawnholtz und mit tache ir notdurft zu irn hawsern und zu irn veldern an gevaerd und sueln von dem holtz niemant nichts hin geben, weder durich frewntschaft noch verchawffen, und sol auch chainer

1) Sonst Ulrich der Reuter genannt; vgl. Oefele, Script. I, 396, 397.

2) Weide- und Holzrecht.

3) Hof Kaltenbrunn am Tegernsee.

4) Höte Eck und Antenlohe, östlich von Ostin.

Tegernseer laewt dhainen gesüch haben an die stat dann die güt, als si oben benent sind. Und die marich gent dann von dem Eibeinnrigel hin gerehen auf auf den Chraewtzperg, von dem Chraewtzperg hin auf den Pawmgarten; die alb da selb sol iren gesüch haben her ab in daz wazzer an gevaerd; von dem Pawmgarten daz eck hin umb auf den Chwezagel, von dem Chwezagel hin auff den Peittenperch,¹⁾ daz eck hin umb hintz auf die Farmancken, von der Farmancken²⁾ daz eck hin umb uentz auf die Paewrn, ab der Paewrn gerehen hintz den dreinchraewtzen, von den dreinchrawtzen gerehen hintz ab dem Holnstain,³⁾ von dem Holnstain daz selb eck hin auf hintz dem Newenchraewtz, von dem selben Newenchrawtz gerehen hin umb auf daz eck ob der Gruenseleiten⁴⁾ hin umb auf daz eck, daz selb eck hin ab hintz der Zwinsel (*sic*). Also waz zu der gerechten hant ligent ist, so man hin ein get, daz gehort gen Tegernse, und waz zu der tencken⁵⁾ hant ligent ist, daz gehort gen Sliers, und die marich nach dez briefs sag, die gezaichent und gemaercht seind, suln also ewigeleich beleiben. Ez ist auch ze mercken, daz die vor verschriben taeding an dem brief staet und unzerprochen sueln ewigeleich beleiben, das wir, der abt und die herren dez coventz zu Tegernse noch únsere nachchoemen noch anders iemant von unsern wegen hintz dem gotzhaws zu Sliers noch hintz den

1) Heute Peissenberg.

2) Heute Farmankei, ein Almflck zwischen Oberfirst- und Rettenbäckalm, zur ersteren gehörig, östlich von der Bodenschneid.

3) Hilm-(Hirm-)stein(?), Weideflck bei der Unterfirstalm an der Bodenschneid.

4) Da die Grünseeleiten nur am Grünsee unter dem Rosskopf gesucht werden kann, kann über den Gränzug vom Peissenberg bis dorthin kaum ein Zweifel obwalten. Er muss ungefähr über Rinner-spitz, Bodenspitz, Suttenstein, Stümpfling, Rosskopf geführt haben.

5) tenc mhd. = links.

choerherrn da selb noch hintz iren laewten und gûten niêhs (*sic*) ze vordern noch ze sprechen haben suellen von dez vorgenannten pirgs wegen. Bei der richttigum (*sic*) und taedigen seind gewesen: her Zachareis Holnstainer der ritter, Wernhart der Egglinger, Wolfhart der Hoehenchircher, Hanns der Saechssenchaemer, Hanns und Hainreich baid Stoeckel und Hainreich Prant der richter und andrer erberger laewt genûg. Und dez zu urchuend und merern sicherhait geben wie vorgenanter abt und covent zue Tegernse dem egenanten gotzhaws zu Sliers und den choerherrn und iren nachchoemen da selb den brief versigelt mit uensers abtes und auch unsers coventz baiden anhangenden insigeln.¹⁾ Daz ist geschaehen, do man zalt von Cristes gepuerd drewzehenhundert iar und darnach in dem fuenfundachtzigosten iar an sant Ûlreichts tag des bischofs zue Auespurg.²⁾

Die Frage, wie das Domstift Freising zum Besitz dieses Gebietes gekommen, das uns im 11. Jahrhundert als Vogtei Pienzenau begegnet, lässt sich nur durch eine Vermutung beantworten, der jedoch Wahrscheinlichkeit nicht fehlen dürfte. Unter Tassilo III. und Bischof Arbeo zogen sich nämlich fünf Brüder, Adalunc, Hiltipald, Kerpalt, Antoni und Otakir aus der Welt zurück (*secularia negotia deserentes*) und gründeten auf dem Erbe ihrer Ahnen, inmitten der ausgedehnten, noch unbesiedelten Gegend des Schliersees (*hereditate nostra sive parentum nostrorum in vasta solitudine heremi, qui dicitur Schlierseo*) die Zelle und das Oratorium in Westenhofen am Schliersee.³⁾ Ein von Bischof Arbeo ihnen vorgesetzter Vorstand namens Perhtcoz ward

1) Beide Siegel hängen an der Urkunde.

2) 1385, Juli 4.

3) Vgl. v. Obernberg, Zur Geschichte der Kirchen und Ortschaften Westenhofen und Schliersee; Oberbayer. Archiv II, 281 fgd.

nach zwei Jahren zum Abte erwählt und im Kloster die Regel des hl. Benedict eingeführt. Die darüber ausgestellte Urkunde¹⁾ besagt, dass die Brüder sich vollständig der Herrschaft des Bischofs von Freising unterwarfen: „deinde sub ditione ipsius episcopi nosmet ipsos commendavimus per omnia“. Dies ist doch wohl dahin zu verstehen, dass die fünf Klostergründer, da sie ja dem weltlichen Treiben Lebewohl sagten, auch ihren Landbesitz dem Bistum abtraten. Dieser Besitz ist nun, wie es scheint, nicht vollständig zur Ausstattung des neuen Klosters am Schliersee verwendet worden; ein Teil desselben dürfte unmittelbar unter dem Domstift geblieben, allmählich durch Reutungen erweitert und eben in der späteren Vogtei Pienzenau, dann Herrschaft Waldeck zu suchen sein.

Nach der Gränzbeschreibung Bischof Meginwards tritt in den Zeugnissen für die Hoheitsverhältnisse unseres Gebietes eine langdauernde Lücke ein, doch besteht kein Grund für die Annahme, dass Freising im 12. und 13. Jahrhundert dieser Herrschaft entsagt oder sie verloren habe. Als Bischof Otto I. von Freising um 1141 an Stelle des in Verfall geratenen²⁾ Klosters das Chorherrenstift Schliers begründete, scheint er es mit einem Teile jenes Besitzes, der vordem die Vogtei Pienzenau gebildet hatte, ausgestattet, und die Vogtei des Stiftes den Herren von Waldeck übertragen zu haben. Dass zum Chorstifte Schliers mehr gehörte als zum alten Kloster, lässt sich kaum bezweifeln, da die Gränzbeschreibung der Vogtei Pienzenau, aufgenommen zu einer Zeit, da

1) Meichelbeck, Hist. Frising. Ia, p. 79.

2) Wohl nicht zerstörten. Wenigstens werden noch 1113 urkundlich erwähnt: ecclesia et fratres inibi deo et st. Xycto martiri servientes. Beilage zu Graf Hundt, Edelgeschlecht der Waldecker, S. 138. Dass das Kloster am Ende des 11. Jahrhunderts bestand, zeigt die urkundliche Erwähnung eines praepositus Eppo Sliersensis. Meichelbeck Ib, p. 524; Chounradi chron. Schirens. l. c. 617.

das alte Kloster noch bestand, besonders nach Süden und Osten auch Land umfasst, das später im Bezirke des Chorstiftes lag. Diese neue Dotation des Chorstiftes wird eben aus dem Besitz des Domstiftes erfolgt sein, eine Auffassung, welche die von Wiguleus v. Hund und v. Obernberg (S. 61) zugunsten der Waldecker erhobenen Zweifel an der Gründung des Chorstiftes durch Bischof Otto zu zerstreuen vermag.

Die Herren von Waldeck, deren ältester schon in unserer Gränzbeschreibung beurkundeter Hausname: Waldmann, d. i. Ansiedler im Walde, uns bis zu den Kulturanfängen dieses Gebietes hinaufgeleitet, dürften ihren Grundbesitz in dieser Gegend von Anfang an unter freisingischer Hoheit innegehabt haben, wie sie denn auch im ganzen Verlauf ihrer Geschichte in den engsten Beziehungen zum Domstift und als freisingische Ministerialen und Lehensleute erscheinen. Dass die Namen von Parsberg (Parsberg), Miesbach, Holenstein (= Altenwaldeck bei Nicklasreut) und Waldeck gleichzeitig oder der Reihe nach von Gliedern einer und derselben Familie geführt wurden, hat Graf Hundt¹⁾ überzeugend nachgewiesen.

Von einer Bedrohung der freisingischen Herrschaft durch die Herzoge von Bayern erfahren wir zuerst unter Ludwig II., der ja auf allen Seiten mit den Bischöfen seines Landes territoriale Händel ausfocht. In dem Testamente dieses Fürsten (1. Februar 1294) lautete die erste Verfügung: *ut venerabili episcopo et ecclesiae Frisingensi super iusticiam restituatur castrum Muespach*²⁾ (Miesbach) — nach der Neubegründung des Chorstiftes Schliers das erste unzweideutige Zeugnis für den Fortbestand, aber zugleich auch die gefährliche Bedrohung der freisingischen Herrschaft um den Schlier-

1) Das Edelgeschlecht der Waldecker bis zum Beginne des XIII. Jahrhunderts. Oberbayer. Archiv XXXI.

2) Quellen und Erörterungen VI, 33.

see. Der Herzog hatte demnach das Domstift in diesem seinem Alpenbesitz angegriffen und der Burg Miesbach und, wie man wohl annehmen darf, mit ihr der ganzen Herrschaft Waldeck sich bemächtigt. Es ist ja bekannt, dass nach dem Sprachgebrauch des Mittelalters eine Herrschaft sehr häufig, man darf wohl sagen: in der Regel, nur als jene Burg, Schloss, castrum bezeichnet wird, wo die Obrigkeit ihren Sitz hatte. Findet sich der Zusatz: mit Zubehör, cum pertinentiis, so versteht es sich ja von selbst, dass darunter auch die Jurisdiktion und das etwa abhängige Territorium inbegriffen ist. Aber auch, wo dieser Zusatz fehlt, ist unter castrum, wofern nicht der Zusammenhang die eingeschränktere Deutung fordert, in der Regel nicht nur das Schlossgebäude, sondern auch die ganze vom Schlosse abhängige Herrschaft zu verstehen.

Ob die Herren von Waldeck schon damals auf Seite des Herzogs gegen den Bischof standen, ist fraglich,¹⁾ sicher erscheinen sie dann in den nächsten Jahrzehnten als jene, welche das Stift in seinem Besitze bedrohen und schädigen. Im Verlaufe dieser Streitigkeiten wurde die Burg Miesbach, damals die Hauptburg des Gebietes, zerstört, und wiewohl ein Vertrag von 1312 besagte, dass die Waldecker es nicht hindern dürfen, vielmehr dazu behilflich sein müssen, wenn ein Bischof von Freising diese Burg wieder aufbauen sollte, ist ein Wiederaufbau nie mehr erfolgt. Zum Ersatz für den Schaden aber, den Arnold von Waldeck an der Burg Miesbach angerichtet, trugen Arnolds Gattin und sein Sohn Friedrich 1312 dem Domstift Freising „Schloss Waldeck“ nebst dem Hofe zu Hornbach als Lehen auf. So berichtet Wiguleus Hund (S. 352) nach einer zu seiner Zeit in Freising vorhandenen, heutzutage leider nicht mehr auffindbaren Ur-

1) Unter Bischof Emicho verwaltete ein Waldecker für Freising die vom Domstift (1295) neu erworbene Herrschaft Werdenfels-Meichelbeck, IIa, p. 110.

kunde.¹⁾ Ihr Verlust ist umsomehr zu beklagen, da gegen die richtige Wiedergabe ihres Inhaltes durch Hund schwerwiegende Bedenken bestehen. Wie von Obernberg²⁾ ausgeführt worden ist, spricht die Wahrscheinlichkeit dafür, dass Hund hier irrtümlich Waldeck statt Wallenburg nenne. Sicher ist, dass später nur Wallenburg nebst dem dabei liegenden Hofe Hornbach als freisingisches Lehen erscheint.³⁾

Die Urkunde von 1312 scheint nun, soweit man ohne Kenntnis ihres genauen Wortlautes urteilen kann, den ersten Beweis dafür zu bieten, dass die Lehenshoheit des Domstiftes Freising über die ganze Herrschaft Waldeck nicht mehr beansprucht wurde und dass an ihre Stelle die Lehenshoheit über ein einzelnes Schloss und einen Hof getreten ist.

Nach der Zerstörung Miesbachs erscheinen im 14. und 15. Jahrhundert Hohen-Waldeck und Waldenburg (Wallen-

1) Im Reichsarchiv wurde vergebens darnach gesucht.

2) Denkwürdigkeiten der Burgen Miesbach und Waldenberg (1831), S. 9 und bes. S. 39. Auch Heimbucher, *Gesch. Miesbachs*, S. 22 hat sich v. Obernbergs Ansicht angeschlossen.

3) Die *Annotacio omnium prediorum et reddituum ecclesie Frisingensis*, die unter Bischof Emicho im Jahre 1305 von Georg von Lok verfasst wurde (Reichsarchiv, Domstift Freising), führt weder Wallenburg noch Waldeck oder einen Ort in der Herrschaft auf, wiewohl es u. a. p. 122 f. das officium aquisitorum cum castro Toelentz erwähnt. — In dem freisingischen Lehenbuch v. 1478 (Reichsarchiv) finden sich dann bezüglich Wallenburgs folgende Einträge (f. 213): Waldenberg das Gschloss oder Vest mit sambt dem Pawhoff, ruert zu Lehen vom Stifft; die hat empfangen Georg der Waldecker anno 1423. — Anno 1506 hat Veit Mechlstrainer an stat seiner kindt das schloss Waldenwerk und den Hornpach hofstat, ein purgstal zu Vagen zu lehen empfangen. — Anno 1519 Wolf von Mechlshain dis lehen und andere zu Vagen und Hornpach. Waldeck wird in diesem Lehenbuche nicht aufgeführt. Ebenso werden in einer Urkunde Jörg Waldeckers zu Waldenberg von 1451 als Lehen von Freising bezeichnet: die Feste Waldenberg und der Bauhof Hörnbach. (Urkundenband Hohenwaldeck im Reichsarchiv, f. 62.)

burg) als die Hauptburgen des Gebietes¹⁾ und die Wohnsitze seiner Herren. Hohenwaldeck war wohl von den Waldeckern zu Ende des 13. Jahrhundert und dem Freisinger Bischofe zum Trotz gebaut worden. 1301 muss diese Burg bereits gestanden haben, da Herzog Rudolf in der Urkunde dieses Jahres, worin er als Schiedsrichter die in der waldeckischen Familie ausgebrochenen Zerwürfnisse schlichtete, die Burgen Wallenburg und Altenwaldeck erwähnt.²⁾ Der unterscheidende Zusatz der letzteren zwingt den Bestand einer neueren Burg Waldeck vorauszusetzen. Auch 1312 wird Altenwaldeck urkundlich unterschieden. Unter den Urkunden der Herrschaft Hohenwaldeck liegt im Reichsarchiv eine von diesem Jahre, August 7. (nächsten Tag nach St. Sixten Tag; von Hundt a. a. O. ebenfalls erwähnt), ein Vertrag der Brüder Friedrich, Ulrich und Wernhard von Waldeck mit ihrem Vetter Rudolf, welcher besagt, dass die drei Brüder mit Altenwaldeck und dem, was dazu gehört, nichts zu schaffen haben sollen. Länger als höchstens 200 Jahre scheint Hohenwaldeck nicht bewohnt gewesen zu sein, da es einerseits jünger ist als Altenwaldeck, andererseits von Apian bereits als eine mit hohen Bäumen bestandene Ruine geschildert wird.³⁾ Bei Teilungen zwischen Brüdern, die in

1) 1367, Sept. 29., teilten die Brüder Jörg und Peter von Waldeck „die zwo vestt Waldegk und Walldenberch“ und einzeln benannte Güter. Bei dieser Teilung (Urk. im Reichsarchiv) erhielt Jörg u. a. auch „das Burgstall, genannt der Slierscham“, Peter v. Waldeck „das Burgstall, genannt der Roetenstain“, das er wohl bauen durfte. Die Lage dieser Burgstätte bleibt zweifelhaft. Die 1326 (Wiedemanns Regesten S. 168) genannte Burg Waxenstein verzeichnet Obernberg auf seiner Karte zwischen dem Nordende des Schliersees und der Gündelalm.

2) Reichsarchiv, Hohenwaldeck, Urkundenband, f. 5.

3) Topographia ed. v. Oefele (Oberbayer. Archiv XXXIX, 79): *pervetustae arcis ruinae dictae Waldegk, unde baronatus nomen accepisse videtur; intra huius muros natae sunt et extitero meo tempore permagnae arbores.*

der waldeckischen Hausgeschichte wiederholt eingetreten sind, nahm nun der eine Waldeck, der andere Wallenburg (so 1366), wie in älterer Zeit (so unter Kaiser Friedrich I.) der eine Altenwaldeck, der andere Miesbach¹⁾ genommen hatte. Die deutsche Teilungsurkunde von 1170, welche die zu Waldeck und Wallenburg gehörigen Teile der Herrschaft in der Weise abgränzt, dass das südlich vom Chorstifte Schliers liegende Gebiet zu Waldeck, das nördliche zu Wallenburg gehört, ist zweifellos eine Fälschung, die Begrenzung der Teile aber möglicherweise aus Verhältnissen zurückgefolgert, wie sie im 14. und 15. Jahrhundert zeitweilig thatsächlich bestanden.

Die Waldecker waren aber nicht nur freisingische Lehensleute und Ministerialen, sondern auch Landsassen und mehrere derselben Diener der bayerischen Herzoge. Von diesen Verhältnissen ausgehend und durch ihre wiederholte Anrufung als Schiedsrichter, zuweilen wohl auch durch streitige Bischofswahlen und durch Sedisvakanz in Freising begünstigt, legten sich die Herzoge allmählich eine Schirm- und Oberhoheit über die Herrschaft bei. 1408 bestätigten die Herzoge Ernst und Wilhelm III. den Waldeckern Herrschaft und Gericht Wallenburg und die Vogtei zu Schliers und 1426 bestätigte ihnen Albrecht III. alle Freiheiten, die sie von den bayerischen Herzogen um das Gericht Wallenburg und die Vogtei Schliers hatten. Albrecht IV. hat dann, nachdem er die Vogtei über das Chorherrenstift Schliers erworben, geradezu die Gerichtsbarkeit in der Herrschaft beansprucht, hat nicht nur das mit der Stiftsvogtei zusammenhängende Richteramt zu Schliers Benedikt Talheimer übertragen,²⁾ sondern auch das Gericht Miesbach als herzogliches

1) Vgl. Graf Hundt, Waldecker, S. 120.

2) Nachdem Hochprand Sandizeller dem Kaiser Friedrich geklagt, dass sich Benedikt Talheimer des Richteramtes zu Schliers, das zur Herrschaft Waldeck gehört, die der Kaiser Hochprand als heim-

behandelt.¹⁾ Dieses Gericht Miesbach ist unseres Erachtens kein anderes als das Gericht der Herrschaft, dasselbe, das 1408 als Gericht Wallenburg bezeichnet wird, sei es nun, dass zwischen 1408 und 1424 die Verlegung des Gerichtes von Wallenburg nach Miesbach erfolgte, sei es, dass das Gericht 1408 nach dem Sitze der Herren, 1424 nach seinem eigenen Sitze benannt wird. In dem Schiedspruche Herzog Wilhelms III. von 1424 (Freitag nach St. Veitstag)²⁾ zwischen den Brüdern Wernhart und Jörg von Waldeck werden nämlich nur zwei Gerichte erwähnt: 1) das Gericht zu Schliers im Kloster und im Dorfe, das die Brüder gemeinsam inne haben sollen; 2) das Marktgericht zu Miesbach, das sie auch gemeinsam haben sollen, „da der Markt sein besonderes Gericht hat“ (d. h. neben dem Stiftsvogteigerichte zu Schliers). Der Ausdruck „Marktgericht“ ist nicht etwa auf die Competenz (Marktpolizei), sondern wie bei „Stadtgericht“ nur auf die Oertlichkeit zu deuten. In dem schiedsrichterlichen Spruche von 1457³⁾ über die Streitigkeiten zwischen Frau Margarete, Jörg Waldeckers zu Wallenburg Wittwe, und Jörg Wilhelm, Wolfgang den Waldeckern, Gebrüdern zu Waldeck, heisst es: „von der Gerichte wegen, sollen die Waldecker dieselben mit Richtern und Amtleuten, die ihnen

gefallenes Reichslehen verliehen habe, ohne des Königs als rechten Lehensherrn Erlaubnis annehme, gebietet der Kaiser 1490, 27. Januar, aus Linz dem Talheimer bei seiner Ungnade davon abzustehen. Reichsarchiv, Herrschaft Hohenwaldeck.

1) Nach dem Protokoll von 1504, 4. Juli (Reichsarchiv a. a. O.), hat Albrecht seinen Beamten zu Aibling, dem Pfleger Veit von Maxlrain, dem Richter und dem Kastner daselbst, wiederholt Befehl gegeben, sich in seinem Namen des Gerichtes Miesbach zu entschlagen und dasselbe den Erben des Sandisellers aussuantworten, worauf dieselben die Unterthanen dieses Gerichtes pflichtungen gegen Herzog Albrecht ledig liessen.

2) Urkundenband im Reichsarchiv f. 54.

3) A. a. O. f. 92.

schwören, besetzen und entsetzen und die Nutzung, die davon fällt, soll den Waldeckern zustehen, Frau Margarete soll keinen Anspruch darauf haben*.

Der Uebergang der Bannleihe auf die Landesherren hatte sich schon mit der vollen Ausbildung der Landeshoheit im 13. Jahrhundert vollzogen. Seitdem beanspruchten und übten die Herzoge die Gerichtshoheit innerhalb ihres herzoglichen Gebietes überall, wo dieselbe nicht dem Reiche besonders vorbehalten war. Im Waldeckischen aber dürfte einer Ausdehnung der herzoglichen Gerichtshoheit lange Zeit die freisingische Hoheit entgegengestanden sein. Albrechts IV. Zugriff ist wohl als Antwort auf die angemassste Reichsunmittelbarkeit des Gebietes aufzufassen. Dass das Domstift Freising sich nicht dagegen sträubte, ist ja nach unserer Auffassung, wonach es schon seit 1312 keine Gerichts- oder Lehenshoheit über die Herrschaft Waldeck mehr beanspruchte, selbstverständlich. In anderen Fällen hat Freising auch der Widerspruch, den es dem Umsichgreifen der Herzoge entgensetzte, nicht das mindeste genützt. Arnpeck klagt, wie es weder mit seinen verbrieften Rechtsansprüchen auf die Herrschaft Tölz durchdringen noch bei Ludwig dem Reichen seine Lehenshoheit über die Grafschaft Moosburg zur Geltung bringen konnte.¹⁾ Wenn es daher auf den ersten Blick vielleicht als wenig glaubhaft erscheinen sollte, dass die Lehenshoheit Freising über die Herrschaft Waldeck nur durch Verdunklung des alten Rechtsverhältnisses

1) Pez, Thes. III c, 279, 451. Dass die Freisinger Ansprüche nicht unbegründet waren, lässt sich für Tölz aus gedruckten Urkunden (vgl. auch oben S. 492 Anm. 3) erweisen; bezüglich Moosburgs zeigt es die Urkunde, worin Herzog Heinrich (Vorlage falsch: Hans) 1284 von Bischof Emicho von Freising die Lehen empfangen zu haben bezeugt, welche die ohne Erben verschiedenen Grafen von Moosburg weiland von der Freisinger Kirche besessen haben. Cod. lat. Monac. 97, f. 161.

oder durch Verjährung verloren gegangen und zur Lehenshoheit über ein einzelnes Schloss (Wallenburg) zusammengeschrumpft sei, so vermag der Hinweis auf die in derselben Weise eingetretenen Verluste von Tölz und von moosburgischem Besitz unserer Annahme wohl alle Unwahrscheinlichkeit zu benehmen.

Was die Reichsunmittelbarkeit des Gebietes betrifft, so muss zunächst der Irrtum berichtigt werden, den Wiedemanns Regest des hofrichterlichen Mandats vom 7. April 1434¹⁾ enthält. Nach Wiedemann hätte der kaiserliche Hofrichter Johann von Lupfen dem Herzoge Ernst von Bayern befohlen, Werner und Jörg die Waldecker, die gefreiet und begnadet sind von dem Kaiser, in der Klage gegen den Burggrafen Haug von Lünetz vor sein Gericht zu fordern. Die Urkunde²⁾ aber besagt folgendes: Graf Johann von Lupfen, Landgraf zu Stühlingen, schreibt als Hofrichter Kaiser Sigmunds an Herzog Ernst: Die Gebrüder und seine (Ernsts) Diener und Räte Wernher und Jörg die Waldecker wurden auf Klage des edlen Haug Burggrafen von Lünetz vor das kaiserliche Hofgericht geladen. Darauf hat Ernst wegen der Gnade und Freiheit, die er von römischen Kaisern und Königen hat, dass er begnadet und gefreiet sei, gefordert, dieselben wieder vor ihn und sein Gericht zu weisen. Der kaiserliche Hofrichter gestattet dies hiemit unter der Bedingung, dass dem Kläger binnen sechs Wochen und drei Tagen sein Recht widerfahre, widrigenfalls der Handel vor das Hofgericht gezogen würde. Die Urkunde ist also ein Zeugnis für die Anerkennung des Evokationsprivilegs der bayerischen Herzoge und beweist für die Waldecker anstatt der behaupteten Reichsfreiheit im

1) Oberbayer. Archiv XV, 174.

2) 1434, Mittwoch vor Misericordia domini, Reichsarchiv a. a. O. Fasc. 5.

Gegenteil nur ihre Stellung als bayerische Landsassen. Erst von 1476, Juni 8., ist das älteste Zeugnis für die Behandlung Waldecks als Reichslehen (s. Gesch. Baierns III, 977) und von 1483, April 26., der erste bekannte kaiserliche Lehensbrief (für Georg Hohenrainer).¹⁾

Obernberg nimmt an (S. 27), dass die Reichsunmittelbarkeit der Herrschaft Waldeck durch einen Lehensauftrag begründet wurde. Vielleicht ist aber hier auch der Umstand zu beachten, dass das, was nun als Reichslehen erscheint, als Altenwaldeck bezeichnet wird. In dem 1484, Donnerstag nach Reminiscere (18. März) aufgerichteten Verträge zwischen Martin von Waldeck und den hinterlassenen Kindern Wolfgangs von Waldeck²⁾ wird unterschieden einerseits Schloss Wallenburg, der Hof zu Hornbach, das Kammermeisteramt mit Zubehör, Mass, Wag, Zoll in der Stadt Freising, dies alles zu Lehen rührend vom Bischof von Freising, andererseits Altenwaldeck mit allem Zubehör, so Lehen vom Reich ist. Wohl mag hier die Nennung von Altenwaldeck zunächst dadurch begründet sein, dass von den beiden Burgen Waldeck nur diese damals bewohnt, Hohenwaldeck bereits aufgegeben war. Jedenfalls ist aber zu berücksichtigen, dass Altenwaldeck bei Nicklasreut, die ältere Stammburg der Waldecker, ausserhalb der freisingischen Vogtei Pienzenau wie der Herrschaft Waldeck (nach deren Begränzung um die Mitte des 15. Jahrhunderts) lag. Die Möglichkeit, dass dieses Altenwaldeck mit seinem Zubehör von jeher Reichslehen war, kann um so weniger bestritten werden, da wir Aibling, das von Altenwaldeck nur zwei bis drei Stunden entfernt ist, als Mittelpunkt eines uralten Reichsgebietes in dieser Gegend betrachten dürfen, zu dem Altenwaldeck ursprünglich gehört haben mag. 804 wird

1) v. Obernberg S. 33.

2) Reichsarchiv, Hohenwaldeck, Fasz. 8.

Aibling (Epininga) urkundlich als *fiscus publicus* bezeichnet.¹⁾ Ludwig der Deutsche hat im März 855 mehrere Wochen in Aibling Hof gehalten, auch Kaiser Arnulf scheint dort gewilt zu haben. Wenn man angenommen hat,²⁾ dass Aibling dann durch Kaiser Heinrich II. an das Bistum Bamberg kam, so fehlt es hiefür bis jetzt an einem Beleg. Sicher ist nur, dass die Grafen von Sulzbach bambergische Lehen zu Aibling (Eyvelinge) inne hatten, deren freien Genuss nach dem Tode des Grafen Gebhard II. Kaiser Friedrich I. 1174 für sich und seine Söhne ausbedang.³⁾ Graf Sigboto von Falkenstein verwaltete eine Vogtei Aibling,⁴⁾ worunter eben diese Güter zu verstehen sein werden. In dem *Urbarium antiquissimum ducatus Baiuvariae* erscheint dann das Amt zu Eibelingen als herzoglich.⁵⁾

Ist unsere Vermutung richtig, so wurde demnach 1476 die Reichslehenbarkeit von Altenwaldeck auf das ganze Gebiet der Herrschaft Waldeck ausgedehnt, das ursprünglich nicht Reichsgut, sondern freisingisch war.

Die freisingische Lehenshoheit über Wallenburg aber wurde erst 1523 durch einen Tauschvertrag zwischen Bischof Philipp und Wolfgang von Maxlrain als Besitzer der Herrschaft Waldeck beseitigt.⁶⁾ Der Bischof machte Wolfgang das Schloss Wallenburg samt dem Hofe zu Hörgenbach (Hornbach) und allem Zubehör aus einem Lehen zu Eigen, wogegen Wolfgang sein Schloss Maxlrain samt Zubehör dem Bistum zu Lehen auftrug. „Nachdem vor vielen Jahren“ — so sagt der Bischof — „und ob menschlichen Gedenkens das Schloss Waldenberg sammt dem Hofe zu Hörgenbach, so

1) Meichelbeck I b, p. 91, Nr. 120.

2) Grassauer, Geschichte von Aibling, S. 170.

3) Moritz, Grafen von Sulzbach, S. 207.

4) Codex Falkenstein. ed. Petz p. 4.

5) Mon. Boic. XXXVI a, 57.

6) Meichelbeck II a, p. 302.

dabei gelegen, mit allem ihrem Zubehör von uns und unserem Stift Freising zu Lehen gegangen und bis auf heut dato unser und desselben Stiftes rechtes Lehengut gewesen ist.“ Der Tausch dürfte der Absicht entsprungen sein, den Widerspruch zwischen thatsächlich bestehenden und rechtlich begründeten Verhältnissen, wie er in der Herrschaft Waldeck seit Erklärung ihrer Reichsunmittelbarkeit vorlag, zu lösen und Collisionen des Domstiftes Freising mit dem Reiche entweder zu beendigen oder solchen vorzubeugen.

Herr von Hefner-Alteneck hielt einen Vortrag:

„Die Poesie der Frau Minne in den Werken
der bildenden Kunst des Mittelalters“.

Derselbe ist nicht zur Veröffentlichung bestimmt.

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Sitzungsberichte der philosophisch-philologische und historische Klasse der Bayerischen Akademie der Wissenschaften München](#)

Jahr/Year: 1890

Band/Volume: [1890-1](#)

Autor(en)/Author(s): Riezler Sigmund von

Artikel/Article: [Zur Geschichte der Herrschaft Waldeck \(Hohenwaldeck\) in den bayerischen Alpen 473-500](#)